



## PRÄSIDIALVERFÜGUNG

vom 27. August 2026  
Beschluss-Nr. 81  
Registratur 1.5.0.  
Dossier/Geschäft HINAU-2026-0444  
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau  
Jakob Stutz-Strasse 50  
8335 Hittnau

Für Rückfragen  
Politik + Verwaltung  
Tel. 043 288 66 10  
kanzlei@hittnau.ch

### Präsidialverfügung, Aufhebung Allgemeines Feuerwerk- und Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Hittnau

#### ■ Ausgangslage

Mit Verfügung vom 13. Juli 2026 (Beschluss-Nr. 66) erliess der Gemeindepräsident für das Gemeindegebiet von Hittnau gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ein generelles Feuerverbot bis auf Widerruf. Dieses Feuerverbot galt ergänzend zum absoluten Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, das von der kantonalen Baudirektion erlassen wurde.

Immer noch herrscht verbreitet Trockenheit. Nach den Niederschlägen der vergangenen Woche wie auch dem Temperaturrückgang hat sich jedoch das Brandrisiko erheblich vermindert.

In Koordination mit den Bezirksgemeinden und in Anlehnung an die bevorstehende Aufhebung des kantonalen Feuerverbots durch die Baudirektion des Kantons Zürich kann das allgemeine Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet Hittnau aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt zeitgleich mit dem kantonalen Schritt; der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mittels amtlicher Publikation separat bekanntgegeben. Die Verfügung vom 13. Juli 2026 ist demnach zu widerrufen.

#### ■ Der Gemeindepräsident verfügt

1. Die Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026 (Beschluss-Nr. 66) betreffend das generelle Feuerwerk- und Feuerverbot im Freien auf öffentlichem und privatem Grund für das Gemeindegebiet Hittnau wird widerrufen.
2. Die Aufhebung tritt zeitgleich mit dem Widerruf des kantonalen Feuerverbots in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit der amtlichen Publikation mitgeteilt.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
  - 4.1. Gemeinderat
  - 4.2. Abteilungsleiter Tiefbau + Infrastruktur
  - 4.3. Abteilungsleiter Sicherheit + Gesellschaft
  - 4.4. Betriebsleiter Infrastruktur
5. Mitteilung durch digitale Ablage an:
  - 5.1. Geschäftsakten eGeKo

GEMEINDERAT HITTNAU

Reto Huber  
Gemeindepräsident

**27. Aug. 2026**

Versand: \_\_\_\_\_